



An den Grossen Rat

25.0082.01

ED/P250082

Basel, 5. Februar 2025

Regierungsratsbeschluss vom 4. Februar 2025

Ratschlag

betreffend

Änderung des Schulgesetzes vom 4. April 1929 betreffend das alters- und niveaudurchmischte Lernen und die Spitalschulung

sowie

Beitritt zur Interkantonalen Spitalschulvereinbarung (ISV)

Inhalt

1. Begehren	3
2. Änderung des Schulgesetzes betreffend das alters- und niveaudurchmischte Lernen.....	3
2.1 Alters- und niveaudurchmisches Lernen	3
2.2 Beschreibung der Erfahrungsschulen	3
2.2.1 Erfahrungsschule Primarstufe Rittergasse	3
2.2.2 Erfahrungsschule Primarstufe Schoren	4
2.2.3 Erfahrungsschule Sekundarstufe Sandgruben	4
2.3 Evaluation der Erfahrungsschulen durch die PH FHNW.....	5
2.4 Entscheidung über eine generelle Einführung oder den Rückbau der bisherigen Erfahrungsschulen	5
3. Änderung des Schulgesetzes betreffend die Spitalschulung.....	5
4. Konsultation zu den Erlassentwürfen.....	6
5. Erläuterungen zu der vorgeschlagenen Änderung des Schulgesetzes.....	7
5.1 Erläuterungen zu § 63a Schulgesetz	7
5.2 Erläuterungen zu §140 b Spitalschulung.....	8
6. Änderung anderer Erlasse	9
7. Beitritt zur Interkantonalen Spitalschulvereinbarung	9
7.1 Bisherige Abgeltung bei der Nutzung ausserkantonaler Spitalschulen	9
7.2 Regelungen der ISV	9
7.3 Anhang zum Beitritt der ISV	10
8. Stellungnahme des Erziehungsrats	10
9. Finanzielle Auswirkungen.....	10
10. Prüfungen.....	11
11. Antrag	11

1. Begehren

Mit diesem Ratschlag beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, das Schulgesetz vom 4. April 1929 (SG 410.100) dahingehend zu ändern, dass alle Schulen im Kanton Basel-Stadt die Möglichkeit erhalten, Konzepte des alters- und niveaudurchmischten Lernens als Unterrichtsmodell einzuführen. Ferner beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat mit diesem Ratschlag die Aufnahme einer Regelung betreffend die Spitalschulung sowie den Beitritt des Kantons zur Interkantonalen Spitalschulvereinbarung (ISV).

2. Änderung des Schulgesetzes betreffend das alters- und niveaudurchmischte Lernen

2.1 Alters- und niveaudurchmischtes Lernen

Im Kanton Basel-Stadt werden Konzepte des altersdurchmischten Lernens (AdL) seit 2014 an drei Schulstandorten erprobt – den sogenannten Erfahrungsschulen. Es sind dies die Primarstufen Rittergasse und Schoren sowie die Sekundarschule Sandgruben. Konzepte des niveaudurchmischten Lernens (NdL) können gemäss der Handreichung Studentafel Sekundarschule ohne weitere Genehmigung eingeführt werden, wenn wenigstens die Hälfte der gesamten Unterrichtszeit in der Klasse in dem Leistungszug stattfindet, in den die Schülerinnen und Schüler eingeteilt wurden.¹ Wenn Schülerinnen und Schüler mehr als die Hälfte der gesamten Unterrichtszeit in niveaudurchmischten Settings verbringen, kann dies als ein Konzept zur «Erhöhung der Durchlässigkeit» verstanden werden. In diesem Fall muss diese Sekundarschule durch den Vorsteher des Erziehungsdepartementes als Erfahrungsschule bezeichnet werden (§ 69 Abs. 2 i.V. mit Abs. 4 lit. c Schulgesetz). Aktuell sind die drei oben genannten Erfahrungsschulen bis Ende des Schuljahres 2026/27 bewilligt und im Fall der Sekundarschule Sandgruben vom Regierungsrat genehmigt.

2.2 Beschreibung der Erfahrungsschulen

Damit deutlich wird, wie alters- und niveaudurchmischte Unterrichtskonzepte konkret aussehen können, werden im Folgenden die Konzepte der drei Erfahrungsschulen beschrieben.

2.2.1 Erfahrungsschule Primarstufe Rittergasse

Seit der Eröffnung der Primarstufe Rittergasse per Schuljahr 2020/21 werden jeweils zwei Klassen in einer AdL-Klasse zusammen unterrichtet. Auf vier Stockwerken wird in jedem Stockwerk jeweils eine 1./2., 3./4. und 5./6. Klasse unterrichtet. Zusätzlich gibt es einen Gruppenraum, der für gemeinsame Aktivitäten zur Verfügung steht. Jedem Stockwerk ist zudem einer der vier Kindergärten der Primarstufe Rittergasse zugeteilt. Wichtige Anlässe, wie Schulfasnacht oder der Sporttag, werden gemeinsam als ganze Schule gefeiert. Ein Projektteam setzt sich mit den verschiedenen Facetten des altersdurchmischten Lernens auseinander und bearbeitet pädagogische Fragestellungen.

Die Primarstufe Rittergasse muss sich trotz des umgesetzten AdL-Konzepts an die grundlegenden schulischen Vorgaben halten. Ferner gelten weiterhin die Vorgaben der Schullaufbahnverordnung vom 11. September 2012 (SG 410.700).²

Der «2-Jahresrhythmus» pro Stockwerk (die Schülerinnen und Schüler «wandern» im gleichen Stockwerk weiter zur nächsten Klassenstufe) erfordert eine enge Zusammenarbeit im Stockwerk. Durch das AdL-Konzept wird mit drei Lehrpersonenwechseln ein Lehrpersonenwechsel mehr als

¹ <https://www.edubs.ch/unterricht/lehrplan/volksschulen/studentafel/sekundarschule-1/handreichung-studentafel-sekundarschule/download?inline=true>

² Schullaufbahnverordnung: https://www.gesetzessammlung.bs.ch/app/de/texts_of_law/410.700

sonst generiert. Das starke «Wir-Gefühl» und der soziale Zusammenhalt auf jedem Stockwerk führen jedoch dazu, dass die Kinder die Lehrpersonen der zukünftigen Klassen bereits gut kennen. Eine wichtige Gelingensbedingung sind eine 4-Jahresplanung und feste Anlässe. Neue Lehr- und Fachpersonen werden zu Beginn durch eine Weiterbildung und eine zusätzliche enge Begleitung in das AdL-Konzept und in die Teamarbeit eingeführt.

2.2.2 Erfahrungsschule Primarstufe Schoren

In der Primarstufe Schoren erfolgt die Altersdurchmischung in den Klassen 1-3 und in den Klassen 4-6. In allen Fachbereichen – ausgenommen in den Fremdsprachen – wird AdL umgesetzt.

Wie für die Primarstufe Rittergasse gelten auch für die Primarstufe Schoren weiterhin die grundlegenden schulischen Vorgaben und die Vorgaben der Schullaufbahnverordnung.

AdL wurde im Schuljahr 2017/18 mit acht Primarschulklassen eingeführt. Heute umfasst die Primarstufe Schoren 12 Primarschulklassen und vier Kindergärten, in denen AdL umgesetzt wird. Die Lehr- und Fachpersonen, welche in AdL-Settings unterrichten, arbeiten in Unterrichtsteams. In allen Unterrichtsettings mit AdL sowie in der Organisation und Strukturierung des Schulalltags sind Methoden und Materialien zu AdL fest etabliert. Die Erfahrungen zeigen, dass die Schülerinnen und Schüler durch die Altersdurchmischung im Unterricht vermehrt an ihr eigenes Wissen anknüpfen und in ihrem Tempo arbeiten können. Sie nutzen regelmässig das vor- und rückgreifende Lernen, indem sie rückblickend ihre Lernfortschritte erkennen und vorausblickend bereits mit dem zukünftigen Lernstoff in Kontakt kommen. Generell hat die Leistungskonkurrenz zwischen den Schülerinnen und Schülern abgenommen. Sie müssen in den Lerngruppen soziale Verantwortung übernehmen, was innerhalb der Lerngruppen und im ganzen Schulhaus sichtbar und erlebbar ist.

2.2.3 Erfahrungsschule Sekundarstufe Sandgruben

Die Erfahrungsschule Sandgruben erprobt ein Konzept für altersdurchmisches und selbstständiges Lernen. Die A-Zug-, E-Zug- oder P-Zug-Klassen werden altersgemischt geführt. Das heisst, die Schülerinnen und Schüler unterschiedlicher Jahrgänge aber desselben Leistungszugs werden in einer Klasse unterrichtet. Eine solche altersgemischte Klasse teilt sich ein Lernatelier. Teilweise arbeiten dort die Schülerinnen und Schüler auch in NdL-Settings zusammen. Insgesamt bilden die 24 Regel- und drei Spezialangebotsklassen der Sekundarschule Sandgruben neun Lernateliers. Die Lehr- und Fachpersonen der Klassen, die ein Lernatelier teilen, bilden ein pädagogisches Team. Je nach Fach wird vorzugsweise altersgemischt, niveaudurchmischt oder atelierübergreifend unterrichtet.

Trotz des alternativen Konzepts betreffend AdL und NdL bleiben die grundlegenden schulischen Vorgaben gleich. Jede Schülerin und jeder Schüler wird einem Leistungszug zugeteilt und in diesem innerhalb einer Klasse unterrichtet. Ferner gelten die Vorgaben der Schullaufbahnverordnung vom 11. September 2012 (SG 410.700) für alle.³

Aus Sicht der Sekundarstufe Sandgruben hat sich die Einführung der AdL- und NdL-Konzepte sehr bewährt. Problematische Themen, wie die Ausgrenzung der leistungsschwächeren Schülerinnen und Schüler, werden seit der Umstellung auf die Erfahrungsschule weniger beobachtet und die Schülerinnen und Schüler identifizieren sich durch ihre Zugehörigkeit zu Lernateliers über die Leistungszüge hinweg stärker mit ihren jeweiligen Gruppen. Bestätigt hat sich auch, dass sehr begabte Schülerinnen und Schüler dank effizienterem Arbeiten während des Regelunterrichts zusätzlichen Arbeiten oder Projekten nachgehen können. Die Schulleitung der Sekundarschule Sandgruben schliesst in diesen Fällen Vereinbarungen mit den Erziehungsberechtigten ab, die es den Jugendlichen erlauben, ausserhalb der Schule gefördert zu werden. Auch die Installation pädagogischer Teams über einen längeren Zeitraum hinweg hat sich bewährt. Sie stellen für die Schülerinnen und

³ Schullaufbahnverordnung: https://www.gesetzessammlung.bs.ch/app/de/texts_of_law/410.700

Schüler, für die Lehr- und Fachpersonen sowie für die Erziehungsberechtigten eine konstante organisatorische Einheit dar; zusätzliche Förderung kann beispielsweise mit vertrauten Bezugspersonen besprochen und vereinbart werden. Ferner hat sich bestätigt, dass die Schülerinnen und Schüler durch die Altersdurchmischung vermehrt mit älteren Jugendlichen in Kontakt kommen und sich dadurch aktiver mit ihrer späteren beruflichen Ausbildung beschäftigen. Das Thema Berufsbildung ist durch die Alters- und Niveaudurchmischung in allen Leistungszügen gleichermaßen präsent.

2.3 Evaluation der Erfahrungsschulen durch die PH FHNW

Gemäss § 69 Abs. 8 Schulgesetz sind Erfahrungsschulen zu evaluieren. Die Evaluation der Erfahrungsschulen durch die Pädagogische Hochschule der Fachhochschule Nordwestschweiz (PH FHNW) im Schuljahr 2020/21 fiel weitestgehend positiv aus. Die zusammenfassenden Ergebnisse der Evaluation durch die PH FHNW können dem beiliegenden Auszug aus dem Evaluationsbericht entnommen werden (siehe Beilage 6).

2.4 Entscheid über eine generelle Einführung oder den Rückbau der bisherigen Erfahrungsschulen

Da an Erfahrungsschulen neue Konzepte im Hinblick auf eine generelle Einführung erprobt werden sollen (vgl. § 69 Abs. 1 Schulgesetz), muss nach der Erprobungsphase entschieden werden, ob eine Schulgesetzänderung in die Wege geleitet werden soll, damit alle Schulen das neue Konzept umsetzen können oder ob darauf verzichtet werden soll und die Erfahrungsschulen wieder zu regulären Schulen zurückgeführt werden müssen.

Im Fall der alters- und niveaudurchmischten Erfahrungsschulen würde eine Ablehnung der vorgeschlagenen Schulgesetzänderung (siehe Ziff. 5.1) bedeuten, dass die Primarstufen Schoren und Rittergasse und die Sekundarschule Sandgruben wieder zu Jahrgangsklassen zurückgebaut werden müssten. Die Weiterführung von einzelnen Schulen als dauerhafte Erfahrungsschulen ist nicht möglich.

Aufgrund der vorwiegend positiven Evaluation aller drei Erfahrungsschulen durch die PH FHNW hat das Erziehungsdepartement entschieden, dass es allen Schulen ermöglichen möchte, alters- und niveaudurchmischte Unterrichtsmodelle einzuführen. Es hat deshalb einen Entwurf für eine Änderung des Schulgesetzes erarbeitet und diesen in Konsultation gegeben (vgl. Ziff. 4).

3. Änderung des Schulgesetzes betreffend die Spitalschulung

Gemäss § 19 Abs. 2 KV und § 75 Schulgesetz hat der Kanton Basel-Stadt bis zum Abschluss der Sekundarstufe II für einen unentgeltlichen Schulunterricht für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene an staatlichen bzw. öffentlichen Schulen zu sorgen. Spitäler, in denen sich Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene aufhalten, stellen deshalb im Auftrag des Kantons die Beschulung ihrer Patientinnen und Patienten nach dem Schulgesetz sicher (vgl. für das Universitäts-Kinderspital Ratschlag Nr. 21.1336.01 vom 29. September 2021, S. 11).⁴

Die Spitalschulung fällt unter die sogenannten gemeinwirtschaftlichen Leistungen. Diese sind nach § 3 Abs. 3 des Gesetzes über die öffentlichen Spitäler des Kantons Basel-Stadt (SG 331.100)⁵ von den öffentlichen Spitälern im Kanton bereitzustellen bzw. nach § 7 Abs. 2 des Gesundheitsgesetzes (SG 300.100)⁶ vom Regierungsrat bei diesen zu bestellen. Die Bestimmungen über die gemeinwirtschaftlichen Leistungen in der kantonalen Gesundheitsgesetzgebung bilden bislang die einzige formell-gesetzliche Grundlage für die Bereitstellung und Finanzierung der Spitalschulung. Jedoch erschliesst sich erst aus den Erläuterungen zu den beiden Erlassen, dass die Spitalschulung eine

⁴ <https://grosserrat.bs.ch/dokumente/100395/000000395541.pdf>

⁵ https://www.gesetzessammlung.bs.ch/app/de/texts_of_law/331.100

⁶ https://www.gesetzessammlung.bs.ch/app/de/texts_of_law/300.100

gemeinwirtschaftliche Leistung darstellt. Eine schulgesetzliche Regelung zur Spitalschulung besteht nicht. Lediglich in § 26a der Sonderpädagogik- und Spitalschulverordnung (SPSSV; SG 412.750)⁷ wird festgehalten, dass die Spitalschulung für Schülerinnen und Schüler mit Aufenthaltsort im Kanton kostenlos ist (Abs. 1) und in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich die Leiterin oder der Leiter Volksschulen, die Leiterin oder der Leiter Mittelschulen und Berufsbildung oder die zuständige Stelle der Gemeinden Kostengutsprachen für ein ausserkantonales Spitalschulangebot erteilen (Abs. 2).

Vor diesem Hintergrund sowie aufgrund des beantragten Beitritts zur ISV (siehe Ziff. 7), die nach ihrem Inkrafttreten die ausserkantonale Spitalschulung und deren Abgeltung unter den Vereinbarungskantonen regeln wird, soll die Spitalschulung für die im Kanton Basel-Stadt wohnhaften Schülerinnen und Schüler im Schulgesetz hinreichend verankert werden. Die bestehende formell-gesetzliche Grundlage im Gesundheitsgesetz ist zu unspezifisch bzw. zu wenig konkret.

4. Konsultation zu den Erlassentwürfen

Das Erziehungsdepartement führte vom 15. Januar 2024 bis 30. April 2024 eine Konsultation durch.

Das Erziehungsdepartement gab die folgenden Entwürfe in Konsultation:

- Änderung des Schulgesetzes vom 4. April 1929 (Stand: 1. Januar 2021; SG 410.100) betreffend alters- und niveaudurchmisches Lernen sowie Beitritt zur Interkantonalen Spitalschulvereinbarung (ISV)
- Änderung der Verordnung über die Schulung und Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Bildungsbedarf sowie Spitalschulverordnung (Sonderpädagogik- und Spitalschulverordnung, SPSSV; Stand: 21. Dezember 2019; SG 412.750) infolge der Regelung im Schulgesetz und Beitritt des Kantons Basel-Stadt zur Interkantonalen Spitalschulvereinbarung (ISV)

Befragt wurden praxisgemäss folgende Konsultationspartnerinnen und -partner:

- Gemeindeverwaltung Bettingen und Riehen
- Schulleitungen der Volksschulen
- Tagesstrukturleitungen
- Kantonale Schulkonferenz Basel-Stadt (KSBS)
- Private Anbieterinnen und Anbieter von schuleigenen und schulexternen Tagesstrukturen sowie Tagesferien
- Im Kanton Basel-Stadt bewilligte private Kindergärten und Schulen
- Freiwillige Schulsynode (FSS)
- Verband der Schulleiterinnen und Schulleiter Basel-Stadt (VSLBS)
- VPOD
- Schulratspräsidien

Die vom Erziehungsdepartement in Konsultation gegebenen Erlassänderungen wurden im Wesentlichen gut aufgenommen. In Bezug auf die vorgeschlagene Regelung betreffend AdL wünschte die kantonale Schulkonferenz Basel-Stadt (KSBS), dass bei einem solchen Entscheid am Standort jeweils die Standortkonferenzen massgeblich miteingebunden werden sollten. Die Erläuterungen zu den Änderungen wurde deshalb wie folgt ergänzt: «Die Entscheidung, ob in Jahrgangs- oder Mehrjahrgangsklassen unterrichtet werden soll, obliegt den Schulen. Die Schulleitungen sind dazu angehalten, die Standortkonferenzen in den entsprechenden Entscheidungsprozess miteinzubeziehen (vgl. § 6 Abs. 1^{bis} lit. ca und Abs. 3 Verordnung für die Schulleitungen der Volksschulen [SG 411.350])». Die Freiwillige Schulsynode FSS wünschte, dass explizit geregelt wird, dass die

⁷ https://www.gesetzessammlung.bs.ch/app/de/texts_of_law/412.750

Lehrpersonen die Möglichkeit erhalten sollten, an Standorte mit «herkömmlichen» Unterrichtsmodellen zu wechseln. Diese Änderung lehnt das Erziehungsdepartement mit folgender Begründung ab: Die Personalplanung liegt in der Teilautonomie der Schulen und ist Aufgabe der jeweiligen Schulleitung, weshalb bezüglich Wechsel von Lehrpersonen keine zentralen Vorgaben gemacht werden sollen. Die Lehrpersonen können aber selbstverständlich jederzeit den Schulstandort wechseln, wenn ihnen eine andere Schule mehr entspricht. Das ist bereits heute so und es sind keine zusätzlichen Regelungen notwendig.

5. Erläuterungen zu der vorgeschlagenen Änderung des Schulgesetzes

Nachfolgend werden die beiden Änderungen des Schulgesetzes erläutert. Die gesamte Schulgesetzänderung mit einer Gegenüberstellung der aktuellen Fassung und der vorgeschlagenen Anpassungen können der Synopse in der Beilage entnommen werden.

5.1 Erläuterungen zu § 63a Schulgesetz

§63a Unterricht

¹ Der Unterricht erfolgt integrativ und berücksichtigt die individuellen Bildungsbedürfnisse der Schülerinnen und Schüler.

² Er basiert auf den Grundsätzen der Individualisierung und der Gemeinschaftsbildung.

³ Er wird so gestaltet, dass den Schülerinnen und Schülern grundlegende Kenntnisse und Kompetenzen gleichzeitig in fachspezifischen und in überfachlichen Bildungsbereichen vermittelt werden.

⁴ **Er findet in Jahrgangs- oder Mehrjahrgangsklassen statt.**

⁵ **Er kann in den Sekundarschulen in anderen, insbesondere auch in leistungszugübergreifenden Lerngruppen erteilt werden.**

Abs. 4 (neu): Das altersdurchmischte Lernen (AdL) wurde auf der Primar- und Sekundarstufe I im Rahmen von Erfahrungsschulen erprobt (vgl. § 69 Abs. 4 SchulG). Eine von der Pädagogischen Hochschule der Fachhochschule Nordwestschweiz (PH FHNW) durchgeführte Evaluation dieser Erfahrungsschulen fiel weitestgehend positiv aus. Die Möglichkeit, altersdurchmischte zu unterrichten, soll deshalb im Gesetz verankert werden, indem festgehalten wird, dass der Unterricht in Jahrgangs- oder Mehrjahrgangsklassen stattfindet. Die Entscheidung, ob in Jahrgangs- oder Mehrjahrgangsklassen unterrichtet werden soll, obliegt den Schulen. Die Schulleitungen sind dazu angehalten, die Standortkonferenzen in den entsprechenden Entscheidungsprozess miteinzubeziehen (vgl. § 6 Abs. 1^{bis} lit. ca und Abs. 3 Verordnung für die Schulleitungen der Volksschulen vom 26. Juni 2012 [SG 411.350]). Ferner müssen die Schulen die Unterrichtskonzepte der Volksschulleitung bzw. bei den von den Gemeinden geführten Schulen der zuständigen Stelle der Gemeinden zur Kenntnis unterbreiten (vgl. § 6 Abs. 5 Verordnung für die Schulleitungen der Volksschulen). Für ein altersdurchmisches und/oder niveaudurchmisches Unterrichtsmodell werden den Schulen dieselben Ressourcen wie den anderen Schulen zur Verfügung gestellt.

Abs. 5 (neu): Die Durchlässigkeit in der Sekundarschule wird vor allem durch die Möglichkeit eines Leistungszugwechsels während der Sekundarschulzeit, die in § 32 Schulgesetz und §§ 59, 60 und 63 der Schullaufbahnverordnung geregelt ist, gewährleistet. An den Sekundarschulen werden bereits erfolgreich alternative Unterrichtsmodelle und Lernformate eingesetzt, sei es in Ergänzung zum oder als Ersatz für den Klassenunterricht. Dazu gehört insbesondere der Atelierunterricht in leistungshomogenen oder -heterogenen, d.h. leistungszugübergreifenden Lerngruppen (vgl. Übersicht unter <https://www.bs.ch/themen/bildung-und-kinderbetreuung/schule/sekundarschule/unterrichtsmodelle>). Bisher kann gemäss Handreichung Stundentafel Sekundarschule leistungszugübergreifender Unterricht erteilt werden, wenn wenigstens die Hälfte des Unterrichts in Klassen des Leistungszugs stattfindet (vgl. <https://www.edubs.ch/unterricht/lehrplan/volksschulen/studenta->

fel/sekundarschule-1/handreichung-studentafel-sekundarschule). Ferner wurde der niveaudurchmischte Atelierunterricht auch im Rahmen einer Erfahrungsschule (vgl. § 69 Abs. 4 lit. c SchulG) erprobt. Eine von der PH FHNW durchgeführte Evaluation des Konzeptes mit alters- und niveaudurchmischten Lerngruppen (an der Sekundarschule Sandgruben) fiel weitestgehend positiv aus. Der neue Abs. 5 schafft eine gesetzliche Grundlage für diese pädagogischen Konzepte. Auch in diesem Fall müssen die Schulen die Unterrichtskonzepte der Volksschulleitung bzw. bei den von den Gemeinden geführten Schulen der zuständigen Stelle der Gemeinden zur Kenntnis unterbreiten (vgl. § 6 Abs. 5 Verordnung für die Schulleitungen der Volksschulen).

5.2 Erläuterungen zu §140 b Spitalschulung

§ 140b Spitalschulung

¹ Der Kanton sorgt für ein bedarfsgerechtes Spitalschulangebot für längerfristig oder wiederholt hospitalisierte Schülerinnen und Schüler der Primarstufe sowie der Sekundarstufe I und II.

² Das zuständige Departement schliesst zu diesem Zweck Leistungsvereinbarungen mit den öffentlichen Spitälern im Kanton ab.

³ Das Angebot ist für im Kanton schulpflichtige Schülerinnen und Schüler sowie für Schülerinnen und Schüler der Schulen der Sekundarstufe II mit stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton unentgeltlich.

⁴ Kanton oder Gemeinden können im Rahmen einer interkantonalen Vereinbarung oder in besonderen Fällen eine ausserkantonale Spitalschulung finanzieren.

Abs. 1: Im Zuge des Beitritts zur Interkantonalen Spitalschulvereinbarung (ISV) soll eine Grundlage für die bislang im Schulgesetz nicht verankerte Spitalschulung von längerfristig oder wiederholt hospitalisierten Schülerinnen und Schüler der Primarstufe sowie der Sekundarstufe I (obligatorischer Schulbereich) und der Sekundarstufe II (Mittel- oder Berufsfachschule) geschaffen werden. Die Spitalschulung stellt eine gemäss § 7 Abs. 2 des Gesundheitsgesetzes (GesG; SG 300.100) vom Regierungsrat zu bestellende gemeinwirtschaftliche Leistung dar (vgl. für das Universitäts-Kinderspital Ratschlag Nr. 21.1336.01 vom 29. September 2021, S. 11).

Abs. 2: Für die Bereitstellung des Spitalschulangebots im Kanton ist schon heute das Erziehungsdepartement zuständig. Es schliesst entsprechend mit den öffentlichen Spitälern im Kanton Basel-Stadt Leistungsvereinbarungen über die Spitalschulung ab. Konkret betrifft dies die Spitalschulen des Universitäts-Kinderspitals beider Basel (UKBB) sowie der Universitären Psychiatrischen Kliniken Basel (UPK). In den Leistungsvereinbarungen betreffend die Beschulung und die Betreuung von Kindern und Jugendlichen, die im Kanton eine Schule besuchen, sind der Inhalt, der Umfang und die Qualität der Spitalschulung sowie deren Abgeltung durch den Kanton geregelt. Die Beteiligung der Gemeinden Bettingen und Riehen an den Kosten des kantonalen Spitalschulangebots für die Primarstufe regelt die von den Gemeinden mit dem Erziehungsdepartement abgeschlossene Vereinbarung betreffend Nutzung der Angebote/Dienstleistungen der Volksschulen Basel.

Abs. 3: Als staatliches bzw. öffentliches Angebot ist die Spitalschulung für die betroffenen Schülerinnen und Schüler grundsätzlich genauso unentgeltlich wie der Unterricht an den staatlichen bzw. öffentlichen Schulen. Dies gilt zum einen für im Kanton schulpflichtige Schülerinnen und Schüler, die den schulrechtlichen Aufenthaltsort im Kanton haben (vgl. § 55 Schulgesetz). Zum anderen gilt die Unentgeltlichkeit auch für Schülerinnen und Schüler, die ein Angebot der Sekundarstufe II (Mittel- oder Berufsfachschule) besuchen und stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton haben. Die Anknüpfung an den Aufenthaltsort bzw. den stipendienrechtlichen Wohnsitz entspricht auch der Regelung in der ISV. Ob die Schülerinnen und Schüler ansonsten eine staatliche oder private Schule (mit oder ohne staatlichen Leistungsauftrag) besuchen, ist dagegen nicht massgebend.

Abs. 4: Für den Besuch einer ausserkantonalen Spitalschule sind künftig in erster Linie die Bestimmungen der ISV massgebend. Danach erklärt der Kanton Zahlungsbereitschaft oder (bei kommunaler Zuständigkeit in Absprache mit den Gemeinden) erteilt Kostengutsprache für ein ausserkantonales Angebot (vgl. Art. 7 f. ISV). Die Finanzierung erfolgt entsprechend dem jeweiligen

Zuständigkeitsbereich durch den Kanton oder die Gemeinden. Dies gilt nach vorheriger Kostengutsprache auch in besonderen Fällen für den Besuch eines Spitalschulangebots, das von der ISV nicht erfasst wird. Ein besonderer Fall liegt z.B. vor, wenn eine spezielle medizinische Behandlung nur an einem ausserkantonalen Spital möglich ist oder sonstige besondere Umstände vorliegen, die eine ausserkantonale Spitalschulung rechtfertigen.

6. Änderung anderer Erlasse

Die Änderung des Schulgesetzes betreffend die Spitalschulung (§ 140b neu) und der Beitritt des Kantons Basel-Stadt zur Interkantonalen Spitalschulvereinbarung (ISV) zieht eine Änderung der Verordnung über die Schulung und Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Bildungsbedarf sowie die Spitalschulung (Sonderpädagogik- und Spitalschulverordnung, SPSSV; SG 412.750) nach sich. Bei Zustimmung des Grossen Rats zur vorliegenden Schulgesetzänderung wird der Regierungsrat die Verordnung dahingehend anpassen, dass die Regelung der Spitalschulung aufgehoben wird.⁸

7. Beitritt zur Interkantonalen Spitalschulvereinbarung

Die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (EDK) hat die Interkantonale Spitalschulvereinbarung (ISV) an ihrer Plenarversammlung vom 28. Oktober 2022 zuhanden der kantonalen Beitrittsverfahren verabschiedet (siehe Beilage 3). Der Vorstand der EDK setzt die Vereinbarung in Kraft, wenn ihr mindestens sechs Kantone beigetreten sind. Zurzeit sind der ISV drei Kantone beigetreten. Weitere Kantone befinden sich im Beitrittsverfahren.

Die ISV ist eine Finanzierungsvereinbarung, die den interkantonalen Lastenausgleich im Bereich Spitalschulen regelt. Kantone, die der Vereinbarung beigetreten sind, können ihre ausserkantonalen Zahlungen über die ISV abwickeln. Sie stellt einen rechtssetzenden Vertrag zwischen den Kantonen im Sinne von Art. 48 Bundesverfassung (BV) dar und untersteht der Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (IRV).

7.1 Bisherige Abgeltung bei der Nutzung ausserkantonomer Spitalschulen

Wenn Kinder oder Jugendliche, die im Kanton Basel-Stadt wohnhaft sind, eine Spitalschule in einem anderen Kanton besuchen, wird von dem Leistungserbringer ein Gesuch um Kostengutsprache gestellt. Das Gesuch wird von der Stabstelle Zusätzliche Unterstützung der Volksschulen geprüft und anschliessend individuell verfügt. Die erbrachte Leistung wird von der ausserkantonalen Spitalschule in Rechnung gestellt. Wenn Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in einem anderen Kanton in den Spitalschulen des UKBB oder der UPKKJ beschult werden, wird diese Leistung beim Heimatkanton der Schülerin oder des Schülers in Rechnung gestellt. Bisher gibt es für beide Vorgänge keine einheitlichen Regelungen.

7.2 Regelungen der ISV

Die ISV definiert Regeln für den Lastenausgleich zwischen den Vereinbarungskantonen, wenn hospitalisierte Schülerinnen und Schüler schulische Angebote in Spitälern eines anderen Kantons nutzen. Die ISV regelt die Abgeltung von schulischen Angeboten im Bereich der obligatorischen Schule und der Sekundarstufe II (Mittel- und Berufsfachschulen). Im Einzelnen regelt die ISV den Umfang des von den Vereinbarungskantonen bereitzustellenden Spitalschulangebots, den Zugang von ausserkantonalen Schülerinnen und Schülern zu diesem sowie die Beiträge der Herkunftskantone der Schülerinnen und Schüler an dieses.

⁸ Damit für den Grossen Rat die geplante Änderung der Verordnung ersichtlich ist, liegt der Entwurf diesem Bericht als Anhang bei.

Die Vereinbarungskantone, welche Spitalschulen führen (Standortkantone), können wählen, welche Angebote sie der Vereinbarung unterstellen. Gleichzeitig legen sie die Kosten für ihre Angebote fest und zwar in Form einer Stundenpauschale. Die Vereinbarungskantone, welche die Angebote nutzen, können wählen, für welche Angebote sie die Zahlungsbereitschaft erklären (siehe Ziff. 7.3).

7.3 Anhang zum Beitritt der ISV

Die ISV funktioniert nach einem sogenannten «À la carte-System». Kantone, die der ISV beitreten, legen in einem Anhang fest, welche schulischen Angebote der verschiedenen Spitäler unter die Bestimmungen der Vereinbarung fallen, welche Abgeltungen die zahlungspflichtigen Kantone den ausserkantonalen Spitälern für die im Einzelfall genutzten schulischen Angebote entrichten müssen, von welchen Angeboten die Kantone Gebrauch machen wollen und von welchen Bedingungen die Kantone ihre Zahlungsbereitschaft abhängig machen. Ferner sind die Standortkantone verpflichtet, der Geschäftsstelle der EDK die Angebote für eine Angebotsliste zu melden. Die Standortkantone tragen im Rahmen der Aufsichtspflicht die Verantwortung dafür, dass die gemeldeten Angebote für den Bereich der obligatorischen Schule die festgelegten Grundsätze gemäss Art. 3 ISV erfüllen. Die Formulierung von Bedingungen für ausserkantonale Angebote im Bereich der obligatorischen Schule ist nicht möglich. Für Angebote im Bereich der Sekundarschule II können die Beitrittskantone hingegen Bedingungen formulieren. Gemäss Art. 11 ISV kann die Liste der Angebote im Anhang jeweils auf Beginn des Schuljahres geändert werden. Im Unterschied zu dieser jährlichen Anpassungsmöglichkeit können die für einzelne Angebote gemäss Art. 5 Abs. 3 ISV definierten Beiträge nur alle zwei Jahre geändert werden. Sobald der Kanton Basel-Stadt der ISV beigetreten ist, kann der Anhang definiert werden.

8. Stellungnahme des Erziehungsrats

Gemäss § 79 Abs. 1 des Schulgesetzes wirkt der Erziehungsrat bei wichtigen Fragen auf dem Gebiet des Erziehungs- und Unterrichtswesens mit. Der Erziehungsrat wurde deshalb ersucht, zur vorgeschlagenen Änderung des Schulgesetzes zuhanden des Regierungsrates und Grossen Rates eine Stellungnahme abzugeben.

Der Erziehungsrat hat das Geschäft an seiner Sitzung vom 9. Dezember 2024 behandelt und folgende Stellungnahme abgegeben:

«Der Erziehungsrat begrüsst und unterstützt mehrheitlich die vorgeschlagene Änderung des Schulgesetzes betreffend das alters- und niveaudurchmischte Lernen.

Der Erziehungsrat begrüsst und unterstützt einstimmig die vorgeschlagene Änderung des Schulgesetzes betreffend die Spitalschulung. Der Erziehungsrat begrüsst und unterstützt zudem den Beitritt zur Interkantonalen Spitalschulvereinbarung.»

9. Finanzielle Auswirkungen

Die Änderung des Schulgesetzes betreffend das alters- und niveaudurchmischte Lernen hat keine finanziellen Auswirkungen. Die Finanzierung der Schulen bleibt gleich. Schulen mit alters- und niveaudurchmischem Lernen erhalten das gleiche Budget wie Schulen, die in Jahrgangs- oder leistungszughomogenen Klassen unterrichten. Auch die Änderung des Schulgesetzes betreffend die Spitalschulung hat keine finanziellen Auswirkungen.

Der Beitritt zur Interkantonalen Spitalschulvereinbarung (ISV) wird zu einer besseren Leistungsabgeltung der Spitalschulen beigetretener Kantone führen. Der Kanton Basel-Stadt hat deshalb ein grosses Interesse, der ISV beizutreten.

10. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ratschlag gemäss § 8 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz) vom 14. März 2012 überprüft. Das Justiz- und Sicherheitsdepartement hat den Erlass gemäss § 4 Abs. 1 des Gesetzes über Publikationen im Kantonsblatt und über die Gesetzessammlung des Kantons Basel-Stadt vom 19. Oktober 2016 (Publikationsgesetz; SG 151.200) in rechtlicher sowie in redaktioneller und gesetzestechnischer Hinsicht geprüft.

Der Vortest zur Klärung der Betroffenheit von Unternehmen hat ergeben, dass keine negative Betroffenheit der Wirtschaft vorliegt und damit keine Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) durchzuführen ist.

11. Antrag

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat die Annahme der beiliegenden Beschlussentwürfe (siehe Beilage 1 und Beilage 2).

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilagen

- Beilage 1: Entwurf Grossratsbeschluss mit Prüfungsgenehmigung ZRD/RGS
- Beilage 2: Entwurf Grossratsbeschluss betreffend Genehmigung des Beitritts zur Interkantonalen Spitalschulvereinbarung (ISV)
- Beilage 3: Interkantonale Spitalschulvereinbarung (ISV) vom 28. Oktober 2022
- Beilage 4: Synoptische Darstellung der vorgeschlagenen Änderung des Schulgesetzes
- Beilage 5: Synoptische Darstellung der geplanten Änderung der Sonderpädagogik- und Spitalsschulverordnung
- Beilage 6: Auszug aus dem Gesamtbericht Externe Evaluation der PH FHNW
- Beilage 7: Vortest zur Regulierungsfolgenabschätzung

Schulgesetz

Änderung vom [Datum]

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Ratschlag-Nr.] vom [Datum] sowie in den Bericht der [Kommission] Nr. [Kommissionsbericht-Nr.] vom [Datum],

beschliesst:

I.

Schulgesetz vom 4. April 1929 ¹⁾ (Stand 12. August 2024) wird wie folgt geändert:

§ 63a Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu)

⁴ Er findet in Jahrgangs- oder Mehrjahrgangsklassen statt.

⁵ Er kann in den Sekundarschulen in anderen, insbesondere auch in leistungszugübergreifenden Lerngruppen erteilt werden.

§ 69 Abs. 4 (aufgehoben)

⁴ *Aufgehoben.*

§ 140b (neu)

Spitalschulung

¹ Der Kanton sorgt für ein bedarfsgerechtes Spitalschulangebot für längerfristig oder wiederholt hospitalisierte Schülerinnen und Schüler der Primarstufe sowie der Sekundarstufe I und II.

² Das zuständige Departement schliesst zu diesem Zweck Leistungsvereinbarungen mit den öffentlichen Spitälern im Kanton ab.

³ Das Spitalschulangebot ist für im Kanton schulpflichtige Schülerinnen und Schüler sowie für Schülerinnen und Schüler der Schulen der Sekundarstufe II mit stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton unentgeltlich.

⁴ Kanton oder Gemeinden können im Rahmen einer interkantonalen Vereinbarung oder in besonderen Fällen eine ausserkantonale Spitalschulung finanzieren.

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und tritt auf Beginn des Schuljahres 2025/2026 am 11. August 2025 in Kraft.

¹⁾ SG [410.100](#)

[Behörde]

[Funktion 1]
[NAME 1]

[Funktion 2]
[NAME 2]



Grossratsbeschluss betreffend

Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung für schulische Angebote in Spitälern (Interkantonale Spitalschulvereinbarung, ISV)

Vom...

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsicht in den Ratschlag des Regierungsrates Nr (Ratschlag) und in den Bericht Nr (Bericht BKK), beschliesst:

Dem Beitritt des Kantons Basel-Stadt zur Interkantonalen Vereinbarung für schulische Angebote in Spitälern (Interkantonale Spitalschulvereinbarung, ISV) vom 28. Oktober 2022 per Schuljahr 2024/25 wird zugestimmt.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft sofort wirksam.

in Ratifikation

**Interkantonale Vereinbarung
für schulische Angebote in Spitälern
(Interkantonale Spitalschulvereinbarung, ISV)**

vom 28. Oktober 2022

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

¹Die Vereinbarung regelt die Abgeltung von schulischen Angeboten in Spitälern (Spitalschulen) unter den Vereinbarungskantonen.

²Sie gilt für Angebote im Bereich der obligatorischen Schule, die von hospitalisierten Schülerinnen und Schülern in Spitälern ausserhalb des Kantons, in welchem die obligatorische Schulpflicht zu absolvieren ist, besucht werden.

³Sie gilt für allgemeinbildende Angebote der Sekundarstufe II, die von hospitalisierten Schülerinnen und Schülern in Spitälern ausserhalb des Wohnsitzkantons besucht werden.

⁴Interkantonale Vereinbarungen, welche die Mitträgerschaft oder Mitfinanzierung von Spitalschulen oder von dieser Vereinbarung abweichende Abgeltungen für die Inanspruchnahme des Angebots einer Spitalschule regeln, gehen dieser Vereinbarung vor. Vorausgesetzt wird, dass die finanziellen Abgeltungen für die Angebote mindestens den im Anhang definierten Beiträgen entsprechen.

Art. 2 Grundsatz

Die Spitalschulen sorgen für ein ausreichendes schulisches Angebot und unterstützen nach Möglichkeit die Reintegration der hospitalisierten Schülerinnen und Schüler in die Herkunftsfamilie.

klasse oder in die Herkunftsschule; zu diesem Zweck pflegen sie einen angemessenen Austausch mit der verantwortlichen Klassen- oder Fachlehrperson der Herkunftsschule.

II Angebote, Beiträge und Zahlungspflicht

Art. 3 Schulische Angebote

¹Schulische Angebote im Bereich der obligatorischen Schule

- a. orientieren sich an den Lehrplänen für den Unterricht in Klassen der obligatorischen Schule und
- b. bieten gute Rahmenbedingungen für eine ausreichende individuelle Schulung der betroffenen Schülerinnen und Schüler in der Sprache ihres Herkunftskantons.

²Schulische Angebote im Bereich der Sekundarstufe II

- a. streben die Sicherung des Ausbildungsstands in den allgemeinbildenden Fächern entsprechend dem für die betroffene Schülerin oder für den betroffenen Schüler massgebenden Lehrplan an und
- b. bieten gute Rahmenbedingungen für eine ausreichende individuelle Schulung der betroffenen Schülerinnen und Schüler in der Sprache ihres Herkunftskantons.

³Beschäftigungsangebote, die nicht den schulischen Angeboten gemäss den Absätzen 1 und 2 entsprechen sowie Kosten für Unterkunft und Verpflegung und medizinische Behandlungen der hospitalisierten Schülerin oder des hospitalisierten Schülers sind nicht Teil der Abgeltungen im Sinne dieser Vereinbarung.

Art. 4 Anhang

¹Im Anhang zur Vereinbarung wird definiert

- a. welche an den verschiedenen Spitälern vorhandenen schulischen Angebote unter die Bestimmungen der Vereinbarung fallen,

- b. welche Abgeltungen die zahlungspflichtigen Kantone den ausserkantonalen Spitälern für die im Einzelfall genutzten schulischen Angebote entrichten müssen,
- c. von welchen Angeboten die Kantone Gebrauch machen wollen und
- d. von welchen Bedingungen die Kantone ihre Zahlungsbereitschaft für Angebote der Sekundarstufe II abhängig machen.

²Die Standortkantone können der Geschäftsstelle Angebote im Sinne der Vereinbarung für die Aufnahme auf die Liste gemäss Absatz 1 melden, sofern die Anforderungen gemäss Artikel 3 erfüllt sind.

³Die Standortkantone stellen sicher, dass das gemeldete schulische Angebot die für Bildungseinrichtungen geltenden Qualitätskriterien erfüllt und die eingesetzten Lehrpersonen über die notwendigen Qualifikationen verfügen.

Art. 5 Beiträge

¹Die Standortkantone legen die Beiträge für die im Anhang aufgeführten schulischen Angebote fest.

²Sie berücksichtigen dabei die folgenden Grundsätze:

- a. die Abgeltungen werden als Beiträge in Form von Stundenpauschalen festgelegt;
- b. die Abgeltungen umfassen ausschliesslich die Kosten für die schulischen Angebote (Personal- und Betriebskosten);
- c. die Pauschalen für ausserkantonale Schülerinnen und Schüler dürfen nicht höher sein als für Schülerinnen und Schüler, die ihre Schulpflicht im Standortkanton absolvieren beziehungsweise als für Schülerinnen und Schüler Sekundarstufe II mit Wohnsitz im Standortkanton.

³Die Beiträge gelten jeweils für zwei Schuljahre.

Art. 6 Zahlungspflichtige Kantone

¹Im Bereich der obligatorischen Schule ist der Kanton am schulrechtlichen Aufenthaltsort der hospitalisierten Schülerin oder

des hospitalisierten Schülers zahlungspflichtig. Die kantonsinterne Aufteilung oder Weiterverrechnung der Beiträge richtet sich nach dem jeweiligen kantonalen Recht.

²Im Bereich der Sekundarstufe II ist derjenige Kanton zahlungspflichtig, in dem die hospitalisierte Schülerin oder der hospitalisierte Schüler den stipendienrechtlichen Wohnsitz hat. Die kantonsinterne Aufteilung oder Weiterverrechnung der Beiträge richtet sich nach dem jeweiligen kantonalen Recht.

³Für Angebote der Sekundarstufe II kann der Kanton seine Zahlungsbereitschaft von Bedingungen abhängig machen.

⁴Für die Zahlungspflicht besteht eine Karenzfrist von sieben Tagen nach Spitaleintritt. Die Karenzfrist entfällt, wenn der Aufenthalt im Spital insgesamt mindestens zwei Wochen dauert. Bei einem Wechsel des Spitals und/oder bei wiederholten Hospitalisierungen aufgrund der gleichen Krankheit wird die Karenzfrist nicht neu berechnet.

III Gleichbehandlung

Art. 7 Behandlung von Schülerinnen und Schülern aus Kantonen, die ihre Zahlungsbereitschaft erklärt haben

Die Spitalschulen gewähren den hospitalisierten Schülerinnen und Schülern, deren schulrechtlicher Aufenthaltskanton beziehungsweise Wohnsitzkanton seine Zahlungsbereitschaft erklärt hat, die gleiche Rechtsstellung wie den hospitalisierten Schülerinnen und Schülern des Standortkantons.

Art. 8 Behandlung von Schülerinnen und Schülern aus Kantonen, die keine Zahlungsbereitschaft erklärt haben

¹Hospitalisierte Schülerinnen und Schüler aus Kantonen, die ihre Zahlungsbereitschaft für das konkrete schulische Angebot nicht erklärt haben, haben keinen Anspruch auf Gleichbehandlung bezüglich der Nutzung der Angebote.

²Hospitalisierte Schülerinnen und Schüler aus Kantonen, die ihre Zahlungsbereitschaft für das konkrete schulische Angebot nicht erklärt haben, können nur in das Angebot aufgenommen werden, wenn der zahlungspflichtige Kanton vorgängig eine Kostengutsprache erteilt. In diesem Fall verlangt die Spitalschule vom zahlungspflichtigen Kanton eine Entschädigung, welche mindestens der Abgeltung nach Artikel 5 entspricht.

IV Vollzug

Art. 9 Geschäftsstelle

¹Das Generalsekretariat der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) ist Geschäftsstelle dieser Vereinbarung.

²Ihr obliegt insbesondere

- a. die Information der Vereinbarungskantone,
- b. die Koordination und
- c. die Regelung von Vollzugs- und Verfahrensfragen im Rahmen von Richtlinien.

Art. 10 Beitragsverfahren

Der Standortkanton bezeichnet für jedes schulische Angebot die Zahlstelle und regelt in seinen Rechtsgrundlagen die Voraussetzungen für den Besuch eines schulischen Angebots in der Spitalschule.

Art. 11 Änderung des Anhangs

¹Eine Änderung des Anhangs (Liste der Angebote) ist jeweils auf Beginn des Schuljahres möglich.

²Neue oder geänderte Angebote werden aufgenommen, wenn sie zwei Monate vor Ende des dem Änderungstermin vorangehenden Schuljahres bei der Geschäftsstelle gemeldet sind.

³Eine Änderung der Zahlungsbereitschaft oder bei der Sekundarstufe II der daran geknüpften Bedingungen muss der Geschäftsstelle zwei Monate vor Ende des dem Änderungs-termin vorangehenden Schuljahres gemeldet werden.

Art. 12 Vollzugskosten

Die Kosten der Geschäftsstelle für den Vollzug dieser Vereinbarung sind durch die Vereinbarungskantone nach Massgabe der Bevölkerungszahl zu tragen. Sie werden ihnen jährlich in Rechnung gestellt.

V Schlussbestimmungen

Art. 13 Streitbeilegung

¹Auf Streitigkeiten, die sich aus der vorliegenden Vereinbarung ergeben, wird das Streitbeilegungsverfahren gemäss der Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich¹ angewendet.

²Kann die Streitigkeit nicht beigelegt werden, entscheidet auf Klage hin das Bundesgericht gemäss Artikel 120 Absatz 1 litera b Bundesgesetz über das Bundesgericht².

Art. 14 Beitritt

Der Beitritt zu dieser Vereinbarung wird dem Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren gegenüber erklärt.

1 Rahmenvereinbarung vom 24. Juni 2005 für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (Rahmenvereinbarung, IRV)

2 Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG); SR 173.110

Art. 15 Inkrafttreten

¹Der Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren setzt die Vereinbarung in Kraft, wenn mindestens sechs Kantone beigetreten sind.

²Das Inkrafttreten ist dem Bund zur Kenntnis zu bringen.

Art. 16 Kündigung

Die Vereinbarung kann unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren jeweils auf den 31. Juli durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsstelle gekündigt werden, erstmals jedoch nach fünf Beitrittsjahren.

Art. 17 Weiterdauer der Verpflichtungen

Die Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung für die zum Zeitpunkt des Austritts hospitalisierten Schülerinnen und Schüler bleiben bis zur Entlassung der Schülerin oder des Schülers aus der Spitalpflege weiterbestehen, wenn ein Kanton die Zahlungsbereitschaft streicht oder die Vereinbarung kündigt.

Art. 18 Fürstentum Liechtenstein

Dieser Vereinbarung kann das Fürstentum Liechtenstein auf der Grundlage seiner eigenen Gesetzgebung beitreten. Ihm stehen alle Rechte und Pflichten der anderen Vereinbarungspartner zu.

Delémont, 28. Oktober 2022

Im Namen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren

Die Präsidentin:
Silvia Steiner

Die Generalsekretärin:
Susanne Hardmeier

Synoptische Darstellung der Änderung des Schulgesetzes vom 4. April 1929 (Stand: 12. August 2024; SG 410.100) betreffend das alters- und niveaudurchmischte Lernen und die Spitalschulung

Aktuelle Fassung Schulgesetz – Stand 1. Januar 2021	Vorgeschlagene Änderung
<p>§ 63a Unterricht</p> <p>1 Der Unterricht erfolgt integrativ und berücksichtigt die individuellen Bildungsbedürfnisse der Schülerinnen und Schüler.</p> <p>2 Er basiert auf den Grundsätzen der Individualisierung und der Gemeinschaftsbildung.</p> <p>3 Er wird so gestaltet, dass den Schülerinnen und Schülern grundlegende Kenntnisse und Kompetenzen gleichzeitig in fachspezifischen und in überfachlichen Bildungsbereichen vermittelt werden.</p>	<p>§ 63a Unterricht</p> <p>1 Der Unterricht erfolgt integrativ und berücksichtigt die individuellen Bildungsbedürfnisse der Schülerinnen und Schüler.</p> <p>2 Er basiert auf den Grundsätzen der Individualisierung und der Gemeinschaftsbildung.</p> <p>3 Er wird so gestaltet, dass den Schülerinnen und Schülern grundlegende Kenntnisse und Kompetenzen gleichzeitig in fachspezifischen und in überfachlichen Bildungsbereichen vermittelt werden.</p> <p>4 <u>Er findet in Jahrgangs- oder Mehrjahrgangsklassen statt.</u></p> <p>5 <u>Er kann in den Sekundarschulen in anderen, insbesondere auch in leistungszugübergreifenden Lerngruppen erteilt werden.</u></p>
<p>§ 69 Erfahrungsschulen</p> <p>1 Eine Schule kann als Erfahrungsschule bezeichnet werden, wenn an ihr im Hinblick auf eine generelle Einführung systematisch neue Konzepte erprobt werden sollen.</p> <p>2 Das zuständige Departement bezeichnet eine Schule im Einvernehmen mit der Schulleitung als Erfahrungsschule. Für die von den Gemeinden geführten Schulen ist zudem das Einverständnis der zuständigen Stelle der Gemeinden notwendig.</p> <p>3 Der Entscheid muss vom Regierungsrat genehmigt werden, wenn beim Konzept der Erfahrungsschule von Bestimmungen dieses Gesetzes abgewichen werden soll. Der Regierungsrat holt vor seinem Entscheid die Stellungnahme des Erziehungsrats ein.</p>	<p>§ 69 Erfahrungsschulen</p> <p>1 Eine Schule kann als Erfahrungsschule bezeichnet werden, wenn an ihr im Hinblick auf eine generelle Einführung systematisch neue Konzepte erprobt werden sollen.</p> <p>2 Das zuständige Departement bezeichnet eine Schule im Einvernehmen mit der Schulleitung als Erfahrungsschule. Für die von den Gemeinden geführten Schulen ist zudem das Einverständnis der zuständigen Stelle der Gemeinden notwendig.</p> <p>3 Der Entscheid muss vom Regierungsrat genehmigt werden, wenn beim Konzept der Erfahrungsschule von Bestimmungen dieses Gesetzes abgewichen werden soll. Der Regierungsrat holt vor seinem Entscheid die Stellungnahme des Erziehungsrats ein.</p>

<p>⁴ Keine Genehmigung des Regierungsrates ist erforderlich, wenn neue Konzepte in den folgenden Bereichen erprobt werden sollen:</p> <p>a) Einführung von neuen Kulturtechniken im Kindergarten;</p> <p>b) Altersgemischtes Lernen in der Primarstufe</p> <p>c) Erhöhung der Durchlässigkeit in der Sekundarschule</p> <p>⁵ Erfahrungsschulen müssen das Erreichen der Bildungs- und Lernziele und den Übertritt an die Anschlusschulen gewährleisten.</p> <p>⁶ Die Bezeichnung als Erfahrungsschule ist befristet. Die Befristung kann verlängert oder verkürzt werden.</p> <p>⁷ Das zuständige Departement legt die Ausführungsbestimmungen für eine Erfahrungsschule in Richtlinien fest.</p> <p>⁸ Die Erfahrungsschulen werden evaluiert.</p>	<p>⁴ <u>Keine Genehmigung des Regierungsrates ist erforderlich, wenn neue Konzepte in den folgenden Bereichen erprobt werden sollen:</u></p> <p>a) <u>Einführung von neuen Kulturtechniken im Kindergarten;</u></p> <p>b) <u>Altersgemischtes Lernen in der Primarstufe</u></p> <p>e) <u>Erhöhung der Durchlässigkeit in der Sekundarschule</u></p> <p>⁵ Erfahrungsschulen müssen das Erreichen der Bildungs- und Lernziele und den Übertritt an die Anschlusschulen gewährleisten.</p> <p>⁶ Die Bezeichnung als Erfahrungsschule ist befristet. Die Befristung kann verlängert oder verkürzt werden.</p> <p>⁷ Das zuständige Departement legt die Ausführungsbestimmungen für eine Erfahrungsschule in Richtlinien fest.</p> <p>⁸ Die Erfahrungsschulen werden evaluiert.</p>
<p><u>§ 140b Spitalschulung</u></p> <p>¹ <u>Der Kanton sorgt für ein bedarfsgerechtes Spitalschulangebot für längerfristig oder wiederholt hospitalisierte Schülerinnen und Schüler der Primarstufe sowie der Sekundarstufe I und II.</u></p> <p>² <u>Das zuständige Departement schliesst zu diesem Zweck Leistungsvereinbarungen mit den öffentlichen Spitälern im Kanton ab.</u></p> <p>³ <u>Das Angebot ist für im Kanton schulpflichtige Schülerinnen und Schüler sowie für Schülerinnen und Schüler der Schulen der Sekundarstufe II mit stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton unentgeltlich.</u></p> <p>⁴ <u>Kanton oder Gemeinden können im Rahmen einer interkantonalen Vereinbarung oder in besonderen Fällen eine ausserkantonale Spitalschulung finanzieren.</u></p>	<p><u>§ 140b Spitalschulung</u></p> <p>¹ <u>Der Kanton sorgt für ein bedarfsgerechtes Spitalschulangebot für längerfristig oder wiederholt hospitalisierte Schülerinnen und Schüler der Primarstufe sowie der Sekundarstufe I und II.</u></p> <p>² <u>Das zuständige Departement schliesst zu diesem Zweck Leistungsvereinbarungen mit den öffentlichen Spitälern im Kanton ab.</u></p> <p>³ <u>Das Angebot ist für im Kanton schulpflichtige Schülerinnen und Schüler sowie für Schülerinnen und Schüler der Schulen der Sekundarstufe II mit stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton unentgeltlich.</u></p> <p>⁴ <u>Kanton oder Gemeinden können im Rahmen einer interkantonalen Vereinbarung oder in besonderen Fällen eine ausserkantonale Spitalschulung finanzieren.</u></p>

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und tritt auf Beginn des Schuljahres 2025/2026 am 11. August 2025 in Kraft.

Synoptische Darstellung der Änderung der Verordnung der Schulung über die Schulung und Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Bildungsbedarf sowie die Spitalschulverordnung (Sonderpädagogik- und Spitalschulverordnung, SPSSV; SG 412.750) [Stand 21. Dezember 2010] falls der Grosse Rat der Schulgesetzänderung betreffend Spitalschulung zustimmt und der Interkantonalen Spitalschulvereinbarung (ISV) beitrifft

Geltende Fassung der Verordnung	Vorgeschlagene Anpassung	Erläuterungen
<p>Verordnung über die Schulung und Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Bildungsbedarf sowie die Spitalschulung (Sonderpädagogik- und Spitalschulverordnung, SPSSV)</p>	<p>Verordnung über die Schulung und Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Bildungsbedarf sowie die Spitalschulung (Sonderpädagogikverordnung, SPV Sonderpädagogik- und Spitalschulverordnung, SPSSV)</p>	<p>Die Regelungen betreffend Spitalschulen wird neu im Schulgesetz aufgenommen und geregelt (vgl. Entwurf der Schulgesetzänderung betreffend alters- und niveaudurchmisches Lernen sowie Beitritt zur Interkantonalen Spitalschulvereinbarung (ISV). Die bisherigen Regelungen zur Spitalschulung in der Soderpädagogik- und Spitalschulverordnung können deshalb aufgehoben werden.</p> <p>Der Titel der Verordnung ist anzupassen. Die Verordnung regelt inskünftig nur noch die Schulung und Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Bildungsbedarf (Sonderpädagogik).</p>
<p>VIIIbis. Spitalschulung</p> <p>§ 26a</p>	<p>VIIIbis. Spitalschulung</p> <p>§ 26a + Für-Schülerinnen-und-Schüler-mit-Aufenthaltort-im-Kanton-Basel-Stadt-ist</p>	<p>Der Titel zur Spitalschulung ist aufzuheben.</p> <p>Die bisherige Regelung zur Spitalschulung ist aufzuheben.</p>

<p>¹ Für Schülerinnen und Schüler mit Aufenthaltsort im Kanton Basel-Stadt ist der Besuch eines Spitalschulangebots kostenlos.</p> <p>² In ihrem Zuständigkeitsbereich erteilen die Leiterin oder der Leiter Volksschulen, die Leiterin oder der Leiter Mittelschulen und Berufsbildung oder die zuständige Stelle der Gemeinden auf begründetes Gesuch der Spitalschulleitung hin Kostengutsprache für die Schulung und Förderung einer Schülerin oder eines Schülers mit Aufenthalt im Kanton Basel-Stadt in einem ausserkantonalen Spital oder einer ausserkantonalen Klinik.</p>	<p>der Besuch eines Spitalschulangebots kostenlos.</p> <p>²In ihrem Zuständigkeitsbereich erteilen die Leiterin oder der Leiter Volksschulen, die Leiterin oder der Leiter Mittelschulen und Berufsbildung oder die zuständige Stelle der Gemeinden auf begründetes Gesuch der Spitalschulleitung hin Kostengutsprache für die Schulung und Förderung einer Schülerin oder eines Schülers mit Aufenthalt im Kanton Basel-Stadt in einem ausserkantonalen Spital oder einer ausserkantonalen Klinik.</p>	
--	--	--

Auszug aus dem Gesamtbericht Externe Evaluation Erfahrungsschulen vom 12. März 2021

Zusammenzug der Ergebnisse Primarstufe Rittergasse, Primarstufe Schoren und Sekundarschule Sandgruben

1. Primarstufe Rittergasse

Nach anspruchsvollem Start in die Eigenständigkeit als Standort Rittergasse und Umzug in ein neues Gebäude befindet sich die Schule in der Aufbau- und Klärungsphase. Schulleitung und Kollegium haben unter erschwerten Bedingungen in den letzten Monaten Ausserordentliches geleistet. Mit dem Start der Eigenständigkeit des Schulstandorts Rittergasse beruhigt sich auch die Situation auf Schulleitungsebene. Gleichwohl stecken die Schulleitung zusammen mit den Lehr- und Fachpersonen in einer anspruchsvollen Findungsphase. Altersdurchmisches Lernen bildet konzeptionell und strukturell die Basis für den Aufbau der Primarstufe. Das Wachstum des Schulstandorts ist anspruchsvoll zu handhaben. Trotzdem ist die Zufriedenheit mit dem Schulstandort bei allen Anspruchsgruppen gross. Die Zufriedenheit der Erziehungsberechtigten und Schüler*innen wird nicht nur in den Interviews vor Ort geäussert, sondern zeigt sich auch in den insgesamt positiven Ergebnissen der quantitativen Befragungen.

Das Konzept des altersdurchmischten Lernens geniesst bei Erziehungsberechtigten, Schülerinnen und Schülern sowie Lehr- und Fachpersonen mehrheitlich eine gute Akzeptanz. Konsolidierung und Weiterentwicklung sollen sich in Zukunft die Waage halten. Grundsätzlich gelten für alle Schüler*innen dieselben Lernziele. Für Schüler*innen des unteren (und oberen) Leistungsspektrums werden vereinzelt in gewissen Fächern bzw. bei gewissen Themen die Lernziele angepasst. Die Lehr- und Fachpersonen sind darum bemüht, unterschiedliche Lernformen einzusetzen, um den Unterricht abwechslungsreich zu gestalten. Dabei kommen sowohl individualisierte Lernformen als auch kollektive Lernsituationen zum Einsatz. Die Mehrheit der Schüler*innen fühlt sich im Unterricht grundsätzlich angemessen gefordert.

An der Schule herrscht ein Klima des verständnisvollen Umgangs mit Vielfalt. Die Grundhaltung «Es ist normal, verschieden zu sein» ist selbstverständlich und wird als Grundsatz für das Zusammenleben in der Schule beachtet. Man begegnet sich gegenseitig mit Achtung. Auf Schulebene gibt es regelmässig gemeinsame Anlässe, Aktivitäten und Rituale zur Stärkung des Gemeinschaftsgefühls mit dem Ziel, dass sich Schüler*innen und Lehr- und Fachpersonen der Schule gegenseitig kennen und sich der Schulgemeinschaft zugehörig fühlen. Mitwirkungsmöglichkeiten sind auf Klassen- und Schulebene institutionalisiert. So wird beispielsweise der Klassenrat flächendeckend alle ein bis zwei Wochen durchgeführt und es gibt ein Schulparlament, wo die Kinder und Jugendlichen lernen, Probleme und Konflikte zu lösen oder eigene Anliegen zu formulieren und zu realisieren. Das Lehren und Lernen von- und miteinander in zahlreichen verschiedenen Formen und Settings wird als wesentlicher Effekt des altersdurchmischten Lernens erlebt. Die vier Unterrichtsbausteine Thema, Kurs, Plan und Freie Tätigkeit bilden für die Primarstufe Rittergasse ein deutlich wahrnehmbares Gerüst.

Die Arbeitsbelastung ist sowohl bei der Schulleitung als auch beim Kollegium sehr hoch. Das hat einerseits mit dem anspruchsvollen Neuaufbau der Schule und andererseits, und zusätzlich erschwerend, mit der Corona-Pandemie zu tun. Die neuen Abläufe und Strukturen müssen sich erst noch einspielen. Es dürfte noch ein bis zwei Jahre dauern, bis die konzeptionellen Elemente und Prozesse institutionalisiert und in einen Regelbetrieb überführt sind. Trotz grosser Arbeitsbelastung hat die Primarstufe Rittergasse in allen Dimensionen des Orientierungsrasters «Integrative Schule» entweder die Stufe 2 oder Stufe 3 erreicht.

Die Schulleitung äussert sich sehr motiviert, das neue Konzept weiterzuführen. Man ist sich bewusst, dass in den nächsten ein bis zwei Jahren weiterhin ein grosser Aufwand betrieben werden muss, um die Aufbauphase abzuschliessen und die neuen Strukturen in den Regelbetrieb überführen zu können. Auch das Kollegium zeigt sich bereit und mehrheitlich motiviert, das Lehr- und Lernkonzept des altersdurchmischten Lernens in der eigenen Praxis weiterzuführen.

2. Primarstufe Schoren

Die Primarstufe Schoren ist eine Quartierschule mit Ausstrahlung. Der moderne Neubau mit dem interessanten Pausenplatz im Zentrum, das Gebäude Schoren alt und die vier im Quartier verteilten Kindergärten wirken trotz räumlicher Distanz als Einheit. Verbindend wirkt das konsequent umgesetzte Konzept des altersdurchmischten Lernens. Über pädagogische Fragen gibt es unter den Lehr- und Fachpersonen einen breit abgestützten Grundkonsens. Erziehungsberechtigte und Schüler*innen tragen das AdL-Konzept mit und schätzen das grosse Engagement von Schulleitung und Kollegium. Das altersdurchmischte Lernen wirkt als Motor für die Schul- und Unterrichtsentwicklung. Die Schulleitung zeichnet sich durch ein professionelles, transparentes und partizipatives Führungshandeln aus. Die Akzeptanz der Schulleitung ist im Kollegium ausserordentlich hoch. Die Aufgaben und Rollen zwischen den verschiedenen Akteuren sind gut geklärt.

Die Erziehungsberechtigten schätzen die gute Zusammenarbeit sowohl mit der Schulleitung, den Lehr- und Fachpersonen als auch mit den Mitarbeitenden der Tagesstrukturen. Die Ergebnisse der quantitativen Befragung der Erziehungsberechtigten sind in allen Qualitätsbereichen wie der Einschätzungen zum Schulklima, zur Aufsicht und Betreuung, zum Umgang mit Problemen und Konflikten sowie zur Information und Kommunikation überdurchschnittlich positiv. Auch die Schüler*innen äussern sich in den Interviews weitgehend positiv zum Klima an ihrer Schule und haben den Eindruck, dass man an der Schule mehrheitlich friedlich miteinander umgeht. Sie schätzen, dass man sich gegenseitig unterstützt und vor allem die älteren Kinder den jüngeren helfen können.

Grundsätzlich gelten für alle Schüler*innen dieselben Lernziele. Für Schüler*innen des unteren (und oberen) Leistungsspektrums werden vereinzelt in gewissen Fächern bzw. bei gewissen Themen die Lernziele angepasst. Die Lehr- und Fachpersonen sind darum bemüht, unterschiedliche Lernformen einzusetzen, um den Unterricht abwechslungsreich zu gestalten. Dabei kommen sowohl individualisierte Lernformen als auch kollektive Lernsituationen zum Einsatz. Die Mehrheit der Schüler*innen fühlt sich im Unterricht angemessen gefördert. Die Beurteilungs- und Prüfungspraxis ist kompetenz- und lernzielorientiert. Eine gemeinsame Förder- und Massnahmenplanung und ein regelmässiger Erfahrungsaustausch unter den Beteiligten ermöglichen eine koordinierte und wirksame Lernunterstützung der Schüler*innen sowie der Lerngruppen (Klassen). Lehr- und Fachpersonen sowie Schuldienste sind sowohl bei der diagnostischen Bestandsaufnahme als auch bei der Ausarbeitung der Förderpläne und -vorhaben angemessen beteiligt.

An der Schule herrscht ein Klima des verständnisvollen Umgangs mit Vielfalt. Die Grundhaltung «Es ist normal, verschieden zu sein» ist selbstverständlich und wird als Grundsatz für das Zusammenleben in der Schule beachtet. Man begegnet sich gegenseitig mit Achtung. An der Schule wird zudem Wert gelegt auf eine koordinierte, an gemeinsamen Werten und Leitsätzen orientierte Praxis der Sozialkompetenz. So werden das Zusammenleben und die Gemeinschaftsbildung sowohl auf Schulebene wie auch auf Ebene der Lerngruppen (z.B. in Klassen

und in den Tagesstrukturen) bewusst gestaltet mit dem Ziel, einen integrativen Umgang mit Heterogenität zu ermöglichen und zu unterstützen. Der Aufbau einer integrativen Gemeinschaft und der dafür nötigen Sozialkompetenzen wird bewusst gestaltet und mit diversen Praxisformen gezielt gefördert. Verschiedene Massnahmen zur gezielten Förderung der Selbst- und Sozialkompetenz werden hierfür eingesetzt. Insgesamt erreicht die Primarstufe Schoren in allen Dimensionen des Orientierungsrasters «Integrative Schule» entweder die Stufe 2 oder Stufe 3.

Die Arbeitsbelastung ist sowohl bei der Schulleitung als auch im Kollegium hoch und wurde unter anderem im Rahmen von internen Veranstaltungen thematisiert. Die hohe Belastung hat einerseits mit dem anspruchsvollen Wachstum der Schule (z.B. Integration und Begleitung von neuen Lehrpersonen), den hohen Qualitätsansprüchen des Kollegiums an eine gute, pädagogische Arbeit und andererseits - zusätzlich erschwerend - mit der Corona-Pandemie zu tun.

Trotzdem: Das Verhältnis von hoher Arbeitsbelastung und der Zufriedenheit mit der Arbeit steht an der Primarstufe Schoren in einem recht guten Verhältnis. Die Schulleitung und das Kollegium, mit Ausnahme einzelner Lehr- und Fachpersonen, sind bereit und motiviert, das neue Lehr- und Lernkonzept des altersdurchmischten Lernens weiterzuführen. Motivierend wirken unter anderem die mehrheitlich positiven Rückmeldungen der Erziehungsberechtigten und Schüler*innen. Man ist sich bewusst, auch in den nächsten Jahren weitere anspruchsvolle Entwicklungsarbeiten leisten und Prozesse optimieren zu müssen. Zahlreiche Lehr- und Fachpersonen äusserten sich in den Interviews dahingehend, dass sie gerne an der Primarstufe Schoren arbeiten, weil sie auch in Zukunft pädagogische Herausforderungen suchen und die Arbeit an dieser Schule als interessantes Entwicklungsfeld schätzen.

3. Sekundarschule Sandgruben

Auf der Basis eines anspruchsvollen pädagogischen Konzepts mit alters- und niveaudurchmischten Klassen wurde in den letzten viereinhalb Jahren eine neue, komplex strukturierte Schule aufgebaut. Die Praxis wird laufend weiterentwickelt, und es stehen weitere herausfordernde Entwicklungs- und Veränderungsprozesse an. Das 3er-Schulleitungsteam steuert die zahlreichen, parallel laufenden Entwicklungsprozesse äusserst kompetent, mit viel «Zug» und Systemverständnis. Die grosse Mehrheit der Mitarbeitenden wirken in ihrer Tätigkeit ausserordentlich engagiert. Die Teamleiter*innen in den Ateliers sind wichtige und motivierte Leader*innen der pädagogischen Teams, denen bei der Umsetzung des pädagogischen Rahmenkonzepts eine Schlüsselrolle zukommt. Die neun Ateliers und drei Schwerpunkte unterscheiden sich kulturell, im Verständnis und in der Art der Zusammenarbeit sowie in der Identifikation mit der Sekundarschule Sandgruben als Ganzes deutlich. In den Interviews zeigte sich, dass sich die allermeisten Mitarbeitenden im Kern primär mit ihrem Atelier identifizieren. Trotzdem engagieren sie sich auch in hohem Masse für die Weiterentwicklung der Schule als Ganzes. In den Gesprächen mit den Mitarbeitenden beeindruckten die Reflexionstiefe und die Innovationsbereitschaft.

Die Erziehungsberechtigten sind mit dem alters- und niveaudurchmischten Lernen mehrheitlich zufrieden und schätzen insbesondere die gezielte Förderung der Selbständigkeit und Eigenverantwortung, das Lerncoaching ihres Kindes und das grosse Engagement der Mitarbeitenden.

Grundsätzlich gelten für alle Schüler*innen dieselben Lernziele. Für Schüler*innen des unteren (und oberen) Leistungsspektrums werden vereinzelt in gewissen Fächern bzw. bei gewissen Themen die Lernziele angepasst. Die alters- und niveaudurchmischten Gruppen erlauben

es den Lehr- und Fachpersonen, innerhalb des Lernateliers flexibel auf Schüler*innen des unteren oder oberen Leistungsspektrums zu reagieren oder einzelne Schüler*innen in einem anderen Niveau mitlaufen zu lassen. Die Fachpersonen schulische Heilpädagogik arbeiten je nach Bedarf und Situation der Jugendlichen integrativ oder separativ (z.B. mit Schüler*innen des Schwerpunkts Wiedereinstieg). An der Schule herrscht ein Klima des verständnisvollen Umgangs mit Vielfalt. Die Grundhaltung «Es ist normal, verschieden zu sein» ist selbstverständlich und wird als Grundsatz für das Zusammenleben in der Schule beachtet. Man begegnet sich gegenseitig mit Achtung. Dank mehrjähriger und intensiver Entwicklungsarbeit gelingt es den Mitarbeitenden zunehmend, am gleichen Strang zu ziehen, damit Schüler*innen unterschiedlichen Alters und Niveaus gemeinsam lernen können. Punktuell werden auch Schüler*innen des Spezialangebots in zwei Lernateliers integriert.

Die Gemeinschaftsbildung auf Schulebene gilt als selbstverständlicher Teil der sozialen Integrationsaufgabe der Schule. Durch das Zusammenleben in alters- und niveaudurchgemischten Lernateliers werden die Schüler*innen angeleitet, einander gegenseitig zu unterstützen und Verständnis für die unterschiedlichen Stärken / Schwächen aufzubauen.

Die Arbeitsbelastung ist sowohl bei der Schulleitung, bei den Teamleiter*innen als auch beim Kollegium hoch und wurde unter anderem im Rahmen von internen Veranstaltungen mehrfach thematisiert.

Die hohe Belastung hat mit dem Aufbau und der weiterhin herausfordernden Weiterentwicklung der Schule zu tun. Im Rahmen der Weiterentwicklung des neuen Lehr- und Lernkonzepts laufen aktuell zahlreiche Verbesserungs- und Optimierungsprozesse. Diese Veränderungsprozesse in den komplexen Schulstrukturen, verbunden mit den hohen Qualitätsansprüchen der Lehr- und Fachpersonen an eine gute, pädagogische Arbeit im Alltag und dem Mitwirkungsanspruch bei der Bewältigung der vielfältigen Handlungsfelder auf kollegialer Ebene, wirken für zahlreiche Mitarbeitende belastend.

Die Sekundarschule Sandgruben erreicht in allen Dimensionen des Orientierungsrasters «Integrative Schule» entweder die Stufe 2 oder Stufe 3. Die Schulleitung und das Kollegium sind mehrheitlich bereit und motiviert, das neue Lehr- und Lernkonzept des alters- und niveaudurchmischten Lernens weiterzuführen. Motivierend wirken unter anderem die mehrheitlich positiven Rückmeldungen der Erziehungsberechtigten und das gute, kollegiale Klima an der gut geleiteten Schule.

Man ist sich bewusst, auch in den nächsten Jahren weitere anspruchsvolle Entwicklungsarbeiten leisten und zahlreiche Prozesse optimieren zu müssen. Insbesondere die Weiterentwicklung der Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Ateliers und Schwerpunkten dürften herausfordernd sein. Zahlreiche Lehr- und Fachpersonen sagen in den Interviews, dass sie gerne an der Sekundarschule Sandgruben arbeiten, weil sie pädagogische Herausforderungen suchen.



Regulierungsfolgenabschätzung (RFA)

Teil A:

Klärung der Betroffenheit („Vortest“)

Titel des Geschäfts: Änderung des Schulgesetzes betreffend alters- und niveaudurchmisches Lernen sowie Beitritt zur Interkantonalen Spitalschulvereinbarung (ISV)

Erlassform: Gesetz Verordnung

Federführendes Departement: PD BVD ED FD GD JSD WSU

Ist folgende Frage mit „Ja“ zu beantworten, liegt eine Betroffenheit der Wirtschaft vor, d.h. die Regulierungsfolgenabschätzung (Teil B) ist durchzuführen.

1. Können Unternehmen vom Vorhaben direkt oder indirekt negativ betroffen sein? (direkt: z.B. in Form von Kosten, Berichtspflichten, Auflagen; indirekt: z.B. Verschlechterung der Standortattraktivität)

Ja Nein

Der Vortest zur Betroffenheit ist obligatorischer Bestandteil des Berichtes an den Regierungsrat bzw. des Ratschlags an den Grossen Rat. Liegt keine Betroffenheit der Wirtschaft vor, ist dies in einem separaten Abschnitt („Regulierungsfolgenabschätzung“) im Bericht bzw. Ratschlag kurz zu begründen. Ist eine Betroffenheit festgestellt worden, ist Teil B des Fragenkatalogs auszufüllen.

Empfehlung:

Der Regierungsrat empfiehlt, den Fragebogen bereits bei der Ausarbeitung des Erlasses bzw. dessen Revision zu berücksichtigen und nach dessen Finalisierung auszufüllen.